

KUNDMACHUNG

über den 2. Endbeschluss der Änderung
des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 1.02 und
des Flächenwidmungsplanes, VF: 1.02
„Muster - Camping und Sportplatz“

Gemäß § 24 Abs. 6 iVm § 38 Abs. 6 STROG 2010, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 73/2023, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße in seiner Sitzung am 20.11.2024 den 2. Endbeschluss zur Änderung Örtliches Entwicklungskonzept, VF: 1.02, und die Änderung Flächenwidmungsplan, VF: 1.02, „Muster - Camping und Sportplatz“, gefasst.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes muss jedoch erst von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, sodass diese erst nach Kundmachung des Genehmigungsbescheides in Rechtskraft erwächst.

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde kann in den Amtsstunden in die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Einsicht genommen werden.

Leutschach an der Weinstraße, am 20.11.2024

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister



Erich Plasch

angeschlagen am: 21.11.2024

abgenommen am: 06.12.2024 (14 Tage Kundmachungsfrist)